



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

7. Attest der Regierungs-Canzlei vom 16. März 1750 über die Incorporirung der von eigenbehörigen Colonen angekauften Grundstücke durch darüber ergangenen Sterbfall.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

auf dem Wege der Adhäsion, da sie den nämlichen Gegenstand betrifft, wie die Beschwerde der Recurrenten, keinem Bedenken unterliegt, begründet; und muß es statt der im Amtserkenntniß getroffenen Bestimmung, nach welcher dem Recursen das Haus zu einem reellen Theile, so weit als es auf Colonatsgrunde erbaut ist, zufallen würde, bei der Vereinbarung vom 2. Septbr. 1833 in dem oben angegebenen Sinne lediglich sein Bewenden haben.

Hiernach ist so wie im **Conclusum** geschehen zu erkennen gewesen und zwar wegen des abändernden Inhalts des Erkenntnisses unter Vergleichung der Proceßkosten.

N^o 7.

Demnach bey uns zur Hochgräfl. Ripp. Regierungs = Canzley Verordneten Präsidenten, Canzley = Director und Rätthe Anwalt **viduae Geisen** geziemend nachgesucht, ihm darüber, daß denen **hominibus propriis** in hiesiger Graffschaft keine **facultas testandi sive donandi**, besonders über bereits **incorporirte** Grundstücke und **Capitalia** Zustehende u. ein **attestatum in forma probante** zu ertheilen, und dann einestheils in der Notorietät beruhet, daß denen Leibeigenen in hiesigem Lande durchaus keine **facultas testandi** Zustehet, oder gestattet wird, anderntheils es **ratione acquirentium**, wie bei den dienstbaren Bauern = Güthern überhaupt, also insonderheit auch bei denen Eigenbehörigen in dieser Graffschaft denen hier üblichen Rechten und Landes = Ordnungen gemäß, solchergestalt gehalten wird, daß zwar der **acquirens** selbst die freye macht hat seinen eigenen **acquisitis inter vivos** zu **disponiren** und dieselbe unter seine Kinder zu Vertheilen, oder sonst zu Veralieniren; Hingegen aber, wan ein solches nicht von dem **acquirente ipso** bei seinen Lebzeiten geschiehet, so fort durch seinen Todt und alsdann zu zahlenden Sterbfall alle seine **acquisita**, sie bestehen in liegenden Gründen oder Capitalien oder Freiheit und Gerechtigkeiten, dem Hoff oder Stätte unzertrennlich **incorporirt** werden, folglich werden die **Successores** auf den Stetten sothane einmal **incorporirte acquisita** ohne Landes = und Guths = Herrlichen Consens, auf was arth es seye, Von der Stette zu trennen, oder darüber einige **Disposition** zu machen, (nicht) vermögend sind; noch auch die abgesteuerte Kinder selbige vertreten, oder einiges weiteres Recht daran **praetendiren** können, außer nur, daß bei Constituirung ihres Brautshatzes auf die vorhandene **acquisita** reflectiret und nach derselben Bewandniß, das sonstige ordnungsmäßige **quantum dotis** erhöht zu werden pflegte. Als haben Wir keinen Anstand gefunden, dieses alles, wie hierdurch beschiehet der Wahrheit zu steuern zu attestiren und zu beurfunden. Urkund =

lich des hierunter gedruckten Regierungs=Insiegels, wie auch des Geheimen Raths und Regierungs=Präsidenten Unterschrift.

Detmold den 16. März 1750.

N^o 8.

In Sachen Clara Iselein und Anna Maria Geschwistern Grothen zu Holtzhausen wider Simon Henrich Ziegenhausen daselbst, wird auf Von den Vogt Zum Falkenberg abgestatteten Bericht Zubescheids ertheilt, daß es zwar bei dem angezogenen Vergleich Zulassen, weilen gleichwohl Einhalts der Policei=Ordnung bei denen Güthern Verbleiben soll, was einmal daran gefaust, dem Beklagten als Possessori der Stette die denen Klagenden Geschwistern Vermachte Länderey gegen Erlegung des Preiffes einzuräumen seyn, Zumassen solches hierdurch erkandt wird.

Decretum Detmold den 10. Aug. 1715.

Gräffl. Lipp. Cantzley das.

N^o 9.

In Sachen der Witwe Redeker zur Niedern=Mühle, als Besitzerin der Stätte Nr. 36 in Erder, Beklagte, Recursin, jetzt Querulantin am einen, wider die Witwe Colona Kleemann dortselbst, Klägerin, Recurrentin, jetzt Querulatin am andern Theile, Alienation betreffend, erkennt

Fürstlich Lippisches Hofgericht zu Detmold nach eingeholtem Erachten auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht: daß es, des eingewandten Rechtsmittels der Nullitäts=Querel und eventuellen Restitutions=Gesuchs ungeachtet, bei dem Nr. 21. act. ersichtlichen, am 27. Mai 1840 publicirten Generalhofgerichts=Conclusum vom 6. dess. Mon. und Jahrs lediglich sein Bewenden behält, Querulantin auch die Kosten dieser Instanz allein zu tragen und resp. ihrer Gegnerin zu erstatten verbunden ist.

V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Acten und Rechten gemäß sey, bezeugen Wir, Ordinarius, Decanus und übrige Mitglieder der Juristen=Facultät in der vereinten Friedrichs=Universität Halle=Wittenberg durch Unser hier beigedrucktes Insiegel.

Mense Novembri 1841. Public. Detmold d. 16. Febr. 1842.

Entscheidungsgründe.

In ihrer bereits unter dem 7. Novbr. 1838 beim Fürstl. Amt